

**Fachschaftsrahmenordnung der  
Studierendenschaft  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 15.01.2020**

Auf der Grundlage des § 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat der Studierendenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Fachschaftsrahmenordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Fachschaft
§ 3	Fachschaftsrat einer Fachschaft
§ 4	Aufgaben des Fachschaftsrates einer Fachschaft
§ 5	Vollversammlung einer Fachschaft
§ 6	Sprecher*innenrat einer Fachschaft
§ 7	Fachschaftsrätekonferenz
§ 8	Sitzungen des Fachschaftsrates
§ 9	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Abstimmungsmodalitäten
§ 10	Behandlung von Anträgen
§ 11	Geschäftsordnung
§ 12	Finanzen
§ 13	Haushaltsplan
§ 14	Kassen- und Rechnungsprüfung
§ 15	Salvatorische Klausel
§ 16	Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal gilt auf der Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal für die Fachschaftsräte und für die Vollversammlungen der Fachschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal.

**§ 2  
Fachschaft**

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereiches der Hochschule Magdeburg-Stendal bilden eine Fachschaft. Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist. Eine Bildung von fachbereichsübergreifenden Fachschaften ist zulässig. Die Vollversammlungen der betreffenden Fachschaften beschließen über die Bildung einer fachbereichsübergreifenden Fachschaft. Die Beschlussfassung bedarf der vorherigen Zustimmung des Studierendenrates. Der Studierendenrat informiert darüber die Leitung der Hochschule und das Wahlamt.

(2) Die Gliederung der Fachbereiche ist in der Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal geregelt.

(3) Die Beschlussfassung über die Auflösung einer fachbereichsübergreifenden Fachschaft erfolgt gemäß Absatz 1.

(4) Die Fachschaften ordnen auf der Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal ihre Angelegenheiten eigenständig.

(5) Die Fachschaften können sich zu einer Fachschaftsrätekonferenz zusammenschließen.

(6) Der Studierendenrat hat die Koordination der Fachschaften in geeigneter Weise zu unterstützen. Hierfür wählt der Studierendenrat eine\*n Fachschaftskoordinator\*in.

### § 3

#### Fachschaftsrat einer Fachschaft

(1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende Organ einer Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat einer Fachschaft vertritt die Interessen der Fachschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft.

(3) Der Fachschaftsrat einer Fachschaft besteht aus vierzehn gewählten Mitgliedern. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates einer Fachschaft sind in der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal festgelegt.

Ein Fachschaftsrat ist arbeitsfähig, wenn er aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Wird in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat gewählt, wird diese Fachschaft vom Studierendenrat vertreten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fachschaftsrates beginnt in der Regel mit dem auf die Wahl folgenden Semester und beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Ablauf der Amtszeit;
- Exmatrikulation;
- Rücktritt;
- Austritt aus der Studierendenschaft;
- Studiengangwechsel, wenn der neue Studiengang einer anderen Fachschaft angehört;
- Tod.

(5) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Fachschaftsrat zu erklären.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines Studierenden im Fachschaftsrat vor dem Ende der Amtszeit, so ist nach dem Bekanntwerden dieses Tatbestandes schnellstmöglich das Wahlamt der Hochschule Magdeburg-Stendal zu informieren. Dieses bestellt aufgrund des Wahlergebnisses die\*den Nächstplatzierte\*n als Mitglied. Ist kein\*e entsprechende\*r Nachrücker\*in vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(7) Der Fachschaftsrat einer Fachschaft führt die Beschlüsse der Vollversammlung der Fachschaft aus und ist ihr gegenüber zur Rechenschaft und zur Auskunft verpflichtet.

(8) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Sprecher\*innenrat. Näheres regelt § 6.

### § 4

#### Aufgaben des Fachschaftsrates einer Fachschaft

Der Fachschaftsrat einer Fachschaft vertritt die Interessen aller Mitglieder einer Fachschaft. Der Fachschaftsrat einer Fachschaft soll insbesondere

1. die wissenschaftliche Ausbildung der Mitglieder der Fachschaft fördern,
2. das Bewusstsein der Verantwortung der Mitglieder der Fachschaft gegenüber Hochschule und Gesellschaft vermitteln,
3. die Arbeit der Vertreter\*innen der Studierenden in den Fachbereichsräten koordinieren und durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit der Arbeitsgruppen der Studierenden fördern,
5. die fachbereichsübergreifende Tätigkeit der Fachschaften koordinieren,
6. mit den Vertreterinnen\*n der Studierenden des entsprechenden Fachbereichsrates sowie mit anderen Fachschaften und dem Studierendenrat zusammenarbeiten,
7. seine Arbeit auf Konferenzen der Fachschaftsräte mit anderen Fachschaftsräten koordinieren.

### § 5

#### Vollversammlung einer Fachschaft

(1) Die Vollversammlung einer Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder und berät wesentliche, die Fachschaft betreffende, Fragen.

(2) Der Fachschaftsrat und dessen Sprecher\*innen sind gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Das Ablegen des Rechenschaftsberichts erfolgt zu Beginn der Vollversammlung. Die Vollversammlung beschließt über die Entlastung des Fachschaftsrates.

(3) Die Vollversammlung einer Fachschaft soll einmal jährlich während der Vorlesungszeit stattfinden.

Für die Organisation der Vollversammlung einer Fachschaft ist der Fachschaftsrat verantwortlich.

Die Einberufung der Vollversammlung einer Fachschaft erfolgt

- auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
- auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einer Fachschaft.

Anträge sind jeweils durch Unterschriftensammlung unter Angabe des Studienganges, des Fachsemesters, des Namens (Vor- und Familienname) und des Geburtsdatums der

Studierenden an den Fachschaftsrat zu richten.

(4) Maximal drei Wochen nach Beschlussfassung bzw. nach Antragstellung ist per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Vollversammlung einzuladen. Die Einladung ist zusätzlich durch Aushang an geeigneten Stellen oder auf der Homepage des Fachschaftsrates zu veröffentlichen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage während der Vorlesungszeit.

Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Diese Tage sind nicht auf die Frist anzurechnen.

(5) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat einer Fachschaft eine Vollversammlung innerhalb von vierundzwanzig Stunden einberufen.

(6) Alle anwesenden Mitglieder einer Fachschaft sind rede- und stimmberechtigt.

(7) Die Vollversammlung einer Fachschaft ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn jeder Sitzung festzustellen.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung einer Fachschaft nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Vollversammlung spätestens nach vierzehn Kalendertagen einzuberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf drei Kalendertage. Diese Vollversammlung ist, auch bei Nichterfüllung der Voraussetzung gemäß Satz 1, beschlussfähig.

(8) Die Vollversammlung einer Fachschaft bestimmt zu Beginn der Vollversammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung hat die Aufgaben,

- die Vollversammlung der Fachschaft zu leiten,
- das Protokoll der Vollversammlung der Fachschaft zu erstellen.

(9) Die Vollversammlung einer Fachschaft kann dem Fachschaftsrat die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben empfehlen. Sie ist befugt, dem Fachschaftsrat Weisungen zu erteilen und kann mit Beschluss der Vollversammlung Beschlüsse des Fachschaftsrates aufheben.

(10) Beschlüsse der Vollversammlung sind innerhalb von sieben Kalendertagen innerhalb der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

## § 6

### Sprecher\*innenrat einer Fachschaft

(1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Sprecher\*innenrat.

Der Sprecher\*innenrat besteht aus der\*m Sprecher\*in, der\*m stellvertretenden Sprecher\*in und der\*m Finanzreferent\*in der Fachschaft. Die Amtszeit ist in § 16 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

(2) Der Sprecher\*innenrat ist das ausführende Organ des Fachschaftsrates einer Fachschaft. Er vertritt eine Fachschaft sowie deren Fachschaftsrat gegenüber allen Gremien der Hochschule Magdeburg-Stendal. Repräsentative Aufgaben des Sprecherrates einer Fachschaft sind an die Mitglieder des Fachschaftsrates delegierbar.

(3) Der Sprecher\*innenrat ist gegenüber der Fachschaft und dem Fachschaftsrat rechnungsfähig und auskunftspflichtig.

(4) Die\*Der Sprecher\*in einer Fachschaft, ihre\*sein Stellvertreter\*in oder die\*der Finanzreferent\*in haben das Recht, an den Sitzungen des Studierendenrates beratend teilzunehmen.

(5) Wahlen innerhalb des Fachschaftsrates werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder stimmt die Zahl der Bewerber\*innen mit der Zahl der zu vergebenden Sitze überein, so wird, sofern niemand diesem Verfahren widerspricht, nur durch Handheben gewählt.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei einer Wahl mit mehreren Kandidierenden keine\*r der Kandidierenden diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Auszählung der Stimmzettel einer geheimen Wahl erfolgt durch zwei Mitglieder des Fachschaftsrates, die nicht für die zur Wahl stehende Funktion kandidieren.

(8) Nach der Wahl ist die\*der Gewählte von der\*dem Sitzungsleiter\*in zur Annahme der Wahl zu befragen.

(9) Die Abwahl aus einer Funktion innerhalb des Fachschaftsrates ist auf Beschluss des Fachschaftsrates möglich. Näheres regelt § 9 Abs. 7.

## § 7

### Fachschaftsrätekonferenz

(1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist die hochschulweite gemeinsame Vertretung der Fachschaftsräte der Hochschule Magdeburg-Stendal und der\*s Fachschaftskoordinierenden des Studierendenrats der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) In der Fachschaftsrätekonferenz diskutieren die Fachschaftsräte gemeinsam die Probleme, mit denen sie in ihren Fachbereichen befasst sind. So kann sowohl für die hochschulweite Auseinandersetzung als auch für das jeweilige Agieren am Fachbereich gemeinsame Handlungsfähigkeit entwickelt werden. Dabei setzt sich die Fachschaftsrätekonferenz dafür ein, dass Bildung und Wissenschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen beitragen.

## § 8

### Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Zu den Sitzungen des Fachschaftsrates ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung fachbereichsintern in geeigneter Weise einzuladen. Das Einladungsdatum ist dem Studierendenrat bekannt zu geben.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder auf Verlangen einer\*s Sprecherin\*s ist eine Sitzung einzuberufen.

Anträge sind jeweils durch Unterschriftensammlung unter Angabe des Studienganges, des Fachsemesters, des Namens (Vor- und Familienname) und des Geburtsdatums der Studierenden an den Fachschaftsrat zu richten.

(3) Die\*Der Sprecher\*in des jeweiligen Fachschaftsrates übernimmt die Sitzungsleitung.

(4) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammen.

(5) Die anwesenden Mitglieder des Studentenrates sowie die Gäste tragen sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.

(6) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates, ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, wesentliche Beratungsinhalte und Diskussionsbeiträge dokumentiert sind. Protokolle öffentlicher Sitzungen sind von den Studierenden einsehbar. Sie sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Zur Einsichtnahme in das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrates sind ausschließlich Mitglieder des Fachschaftsrates befugt.

(7) Die Aufbewahrungspflicht für Protokolle der Sitzungen des Fachschaftsrates beträgt zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Sitzungen des Fachschaftsrates stattgefunden haben.

## § 9

### Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungsmodalitäten

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied in den Fachschaftsrat gewählt wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.

(2) Wurden stellvertretende Mitglieder gewählt, können diese an den Sitzungen des Fachschaftsrates beratend teilnehmen. Stellvertretende Mitglieder nehmen an den Sitzungen stimmberechtigt teil, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist. Dabei ist die Reihenfolge der Wahlergebnisse zu beachten.

(3) Der Fachschaftsrat bleibt auch dann noch beschlussfähig, wenn sich im Verlauf der Sitzung die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bis auf drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder verringert.

(4) Stellt der Sitzungsleitende die fehlende Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates während einer Sitzung fest, kann sie\*er zur Behandlung der unerledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen oder die fehlenden Beschlüsse im Umlaufverfahren gemäß Absatz 5 einholen. Die zweite Sitzung des Fachschaftsrates kann am gleichen Tag und am gleichen Ort durchgeführt werden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung zur Sitzung hingewiesen worden ist.

(5) Ist zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die\*der Sitzungsleiter\*in berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen im Umlaufverfahren einzuholen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren sollte nur im Ausnahmefall ggf. per E-Mail unter Verwendung einer digitalen Signatur gefasst werden. Dafür ist eine Umlaufzeit von mindestens einer Woche vorzusehen.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, gemäß Absatz 7 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthalten hat.

Bei Stimmgleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst.

Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(7) Bei folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig:

- Auflösung des Fachschaftsrates
- Abwahl des Sprecher\*innenrates oder einzelner Mitglieder des Sprecher\*innenrates einer Fachschaft
- Abwahl aus einer Funktion des Fachschaftsrates
- Beschluss des Haushaltsplans einer Fachschaft
- Beschlüsse, die in derselben Amtsperiode geändert oder aufgehoben werden sollen.

(8) In einer vorherigen Amtsperiode gefasste Beschlüsse werden gemäß Absatz 6 geändert oder aufgehoben.

(9) Die\*Der Sitzungsleiter\*in lässt über die eingereichten Anträge abstimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrates ist geheim abzustimmen. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Fachschaftsrates widerspricht.

Die Reihenfolge der Abstimmung lautet Ja – Nein – Enthaltung.

## § 10

### Behandlung von Anträgen

(1) Es werden Anträge zur Beschlussfassung und Anträge zur Geschäftsordnung unterschieden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenrates können während der Sitzung nachfolgende Anträge zur Geschäftsordnung stellen

- Schluss der Debatte;
- Schluss der Redeliste;
- Vertagung der Behandlung eines Antrags;
- Nichtbefassung mit einem Antrag;
- Vertagung der Sitzung;
- Sofortige Abstimmung;
- Ausschluss der Öffentlichkeit;
- Zulassung der Öffentlichkeit;
- Befristete Unterbrechung der Sitzung;
- Begrenzung der Redezeit sowie deren Aufhebung;
- Rederecht für ein Nichtmitglied.

Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt auf Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Das sitzungsleitende Mitglied lässt je eine Wortmeldung dafür oder dagegen zu, und lässt über den Antrag abstimmen.

(3) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sollen schriftlich mindestens fünf Kalendarstage vor der Sitzung bei den für die Sitzungsleitung zuständigen Sprecher\*innen eingereicht werden, ansonsten entscheidet die\*der Sprecher\*in nach eigenem Ermessen darüber, ob diese bereits auf der nächsten Sitzung behandelt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Fachschaftsrates während der Sitzung gestellt werden. Nach maximal einer Gegenrede ist hierüber abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

(5) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf die vorliegende Tagesordnung beziehen, so kann die\*der Sprecher\*in ihre Verhandlung zur Abstimmung stellen. Wird eine sofortige Behandlung abgelehnt, so ist der betreffende Punkt dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft und des Studierendenrates.

(7) Gäste haben Rederecht, sofern dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

(1) Für die Fachschaftsräte gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Die Fachschaftsräte können sich eine eigene, spezifische Geschäftsordnung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal geben.

## **§ 12 Finanzen**

(1) Die Fachschaftsräte der Fachschaften verwalten die ihnen übertragenen finanziellen Mittel der Fachschaft selbständig nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Höhe der finanziellen Mittel, die einer Fachschaft zustehen, wird vom Studierendenrat anhand eines in § 14 Absatz 1 der Finanzordnung genannten Verteilungsschlüssels festgelegt.

(2) Der Fachschaftsrat einer Fachschaft hat die finanziellen Mittel für die Fachschaft frühestens vier Wochen nach Semesterbeginn bei dem Studierendenrat zu beantragen. Die Antragstellung hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen.

(3) Die Finanzreferentinnen\*en der Fachschaftsräte erstellen den Haushaltsplan der Fachschaft, den sie dem Studierendenrat vorlegen. Darüber hinaus führen die Finanzreferentinnen\*en der Fachschaftsräte das Kassenbuch der Fachschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Das Kassenbuch einer Fachschaft ist dem Studierendenrat spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn vorzulegen. Haushaltsplan und Kassenbuch einer Fachschaft bilden die Grundlage für die Zuweisung der finanziellen Mittel durch den Studierendenrat.

Der Studierendenrat kann die Zuschüsse für eine Fachschaft zurückhalten, wenn bei der Prüfung der Finanzen erhebliche Mängel festgestellt wurden oder wenn der vorgelegte Haushaltsplan der Fachschaft nicht den Anforderungen der Finanzordnung entspricht. Hierüber entscheidet die\*der Sprecher\*in für Finanzen des Studierendenrates nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Fachschaftsrat ist gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Kann der Fachschaftsrat die festgestellten Mängel begründen oder beseitigen, kann der Studierendenrat beschließen, dass die Gelder dennoch in voller Höhe oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(4) Die Fachschaftsräte der Fachschaften erhalten vom Studierendenrat regelmäßig auf dem Postweg oder per signierter E-Mail einen Kontoauszug als Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.

(5) Auskünfte zu den finanziellen Mitteln einer Fachschaft erteilt auf Anfrage die\*der Finanzreferent\*in einer Fachschaft oder die\*der Sprecher\*in für Finanzen des Studierendenrates.

(6) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

## **§ 13 Haushaltsplan**

(1) Die Haushaltsmittel werden ausschließlich zur Finanzierung studentischer Belange und für Maßnahmen der Fachschaften eingesetzt. Eine Erstattung von Auslagen für entstandene Kosten ist nur gerechtfertigt, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben der Studierendenschaft oder/und den Aufgaben des Studierendenrates besteht.

(2) Der Haushaltsplan wird für das jeweils kommende Semester von der\*em Finanzreferent\*in der Fachschaft erstellt und dem Fachschaftsrat zur Abstimmung übergeben. Der Haushaltsplan ist vom Fachschaftsrat zu beschließen. Der Haushaltsplan ist der\*dem Sprecher\*in für Finanzen des Studierendenrates vorzustellen und von dieser\*diesem zu genehmigen. Nach der Genehmigung erfolgt die Zahlung der Haushaltsmittel durch den Studierendenrat.

(3) Ausgaben und Einnahmen sind für das Semester auszugleichen. Es gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

(4) Änderungsanträge zum vorgelegten Haushaltsplan sind nur zulässig, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge eingebracht werden.

(5) Ein Nachtragshaushalt kann auf einer Sitzung des Fachschaftsrates beschlossen werden.

(6) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachgruppen und Arbeitskreise auszuweisen. Bei dieser Festsetzung der Zuweisungen sind die Zahl der Mitglieder und die zu erfüllenden Aufgaben der einzelnen Fachgruppen und Arbeitskreise zu berücksichtigen.

(7) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(8) Für Fälle, in denen die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal keine Regelungen trifft oder geltendem Recht widerspricht, gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 14**

##### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

(1) Zur Prüfung des Kassenbuches der Fachschaft wählt der Fachschaftsrat zwei Kassenprüfende aus seiner Fachschaft, die weder verantwortlich für die Kasse noch unterschriftsberechtigt sind.

(2) Grundlage für die Prüfung des Kassenbuches einer Fachschaft bildet die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal, in der Näheres geregelt ist.

(3) Der Studierendenrat prüft die Kassen der Fachschaften bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres sowie zum Semesteranfang bzw. bei Notwendigkeit. Nach Aufforderung ist dem Studierendenrat durch die Fachschaften das Kassenbuch im Original, Zahlungs- und Quittungsbelege, Rechnungen im Original und die Barkasse zum Zweck der Prüfung auszuhandigen.

(4) Originale des Kassenbuches (Zahlungs- und Quittungsbelege sowie Rechnungen) einer Fachschaft verbleiben zur Aufbewahrung bei dem Studierendenrat, der Fachschaftsrat erhält eine Kopie der Originale. Die Fachschaft hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in ihr Kassenbuch sowie in ihre Belege.

#### **§ 15**

##### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Sitzung, die Satzung zu ändern.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 08.10.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 28/2007 der Hochschule Magdeburg-Stendal außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.01.2020.

---

Der Sprecher für Politik  
und Lehre

---

Der Sprecher für Kultur und  
Soziales

---

Die Sprecherin für Inneres

---

Die Sprecherin für  
Öffentlichkeitsarbeit

---

Die Sprecherin für  
Finanzen

---

Die Rektorin  
der Hochschule  
Magdeburg-Stendal